

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetzes

Das NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetz, LGBl.5070, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs.1 lautet:

"(1) Zur Unterstützung der Gemeinden und Gemeindeverbände bei Erfüllung der ihnen als

- gesetzliche Erhalter von öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen,
 - gesetzliche Erhalter von öffentlichen Kindergärten,
 - Betreiber einer mit einer öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschule baulich zusammenhängenden Musikschule im Sinne des NÖ Musikschulgesetzes 2000, LGBl.5200, und
 - Errichter einer Tagesbetreuungseinrichtung oder eines Hortes im Sinne des § 1 Abs.2 Z.2 und 3 des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996, LGBl.5065,
- obliegenden Aufgaben wird ein Fonds errichtet."